

## Verordnung

vom 30. Oktober 2018

Inkrafttreten:

sofort

### **zur Genehmigung des Tarifvertrags zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK und dem FNPG über die Vergütung der Verabreichung von Behandlungen unter ärztlicher Aufsicht bei Opiatabhängigkeit**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Die Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) AG und das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG) haben dem Staatsrat den Tarifvertrag über die Vergütung der Verabreichung von Behandlungen unter ärztlicher Aufsicht bei Opiatabhängigkeit zur Genehmigung unterbreitet.

Der Vertrag wird rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 46 Abs. 4 KVG muss die zuständige Kantonsregierung den Tarifvertrag genehmigen. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Der Tarifvertrag vom 7. September 2017 zwischen den von der Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherern und dem FNPG über die Verabreichung von Behandlungen unter ärztlicher Aufsicht bei Opiatabhängigkeit gemäss Anhang 1 Ziff. 8 der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und seine Anhänge werden genehmigt.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Pauschale für die Verabreichung von Behandlungen unter ärztlicher Aufsicht bei Opiatabhängigkeit beträgt 55 Franken pro Patient/in und Woche (Wochenpauschale).

<sup>2</sup> Der Vertrag wird rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt und gilt unbefristet.

**Art. 3**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL